

Zahl: 612-2019-SP

Turnau am 25.02.2019

Gemeindestraßen in der Marktgemeinde Turnau; Gewichtsbeschränkung während der Tauwetterperiode

VERORDNUNG

Gemäß § 44b Abs. 4, Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 idgF. wird zur Vermeidung von Frostschäden ein Fahrverbot während der Tauwetterperiode für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht ab Dienstag, 26. Februar 2019 für nachstehend angeführte Straßen erlassen.

- Eichholzstraße ab Kreuzung mit L 102
- Gemeindestraße zu den Gehöften Gruber/Trois/Gutjahr ab Kreuzung mit L 102
- Greithstraße ab Kreuzung mit L 102
- Hinterhofstraße ab Kreuzung mit L 102
- Räuschinggrabenstraße ab Kreuzung mit L 102
- Thalstraße ab Kreuzung mit L 123
- Zufahrt zur Staumauer Pletschgraben ab Kreuzung mit L 102

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Fahrzeuge für Personentransport (Reisebusse, Schülerverkehr), Fahrzeuge der Müllabfuhr sowie Fahrzeuge für die Versorgung von Lebensmitteln und Einsatzfahrzeuge.

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gemäß § 52, Z. 9c, StVO 1960 idgF. in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder aufgehoben.

Der Bürgermeister



LAbg. Mag. (FH) Stefan Hofer

Ergeht nachrichtlich via E-Mail an:

Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag, Polizeiinspektion Thörl, Pensionsversicherungsanstalt, Forstgut Kraft, Forstgut Bosch-Yagüe, Franz Tscherntsichs GmbH, Happenhofer GmbH, Wolfgang Höbel, Stübming, Engelbert Schaunitzer,